

## **Schriftliche Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Jörg Hamann (CDU) vom 19.01.12

### **und Antwort des Senats**

**Betr.: Elbphilharmonie – Schadensersatz rechtzeitig geltend gemacht?**

*Während der Vernehmung der Rechtsanwältin Dr. Ute Jasper von der Düsseldorf-Kanzlei Heuking Kühn Lüer Wojtek (HKLW) als Zeugin im Parlamentarischen Untersuchungsausschuss „Elbphilharmonie“ sowie in der Öffentlichkeit wurden viele Fragen zur Qualität der rechtlichen Beratung im Projekt aufgeworfen. Frau Jasper stand dazu als erfahrene Vertragsjuristin Rede und Antwort. Gleichwohl blieb fraglich, inwieweit sie aufgrund von Warnungen der Architekten vor der Unvollständigkeit der Planung ausreichend klar auf die Folgen einer möglicherweise übereilten Ausschreibung und in ihren Aussagen vor den parlamentarischen Gremien der Stadt auf die Veränderungsrisiken eines „Pauschalpreises“ sowie die Bauherrenrisikoverlagerung durch die Übertragung des kommerziellen Mantels auf die Stadt hinwies.*

*Der Architekt Pierre de Meuron wies bereits vor seiner Zeugenbefragung im Parlamentarischen Untersuchungsausschuss in einem Interview mit der „Frankfurter Allgemeinen Zeitung“ jede Verantwortung für Verzögerungen und Mehrkosten zurück.*

*Mögliche Schadensersatzansprüche der Stadt gegenüber der Rechtsanwaltskanzlei HKLW beziehungsweise den Architekten könnten verjähren.*

*Ich frage deshalb den Senat:*

Der Senat beantwortet die Fragen teilweise auf der Grundlage von Auskünften der ReGe Hamburg Projekt-Realisierungsgesellschaft mbH (ReGe) wie folgt:

1. *Wurde Schadensersatz gegenüber der Rechtsanwaltskanzlei HKLW rechtzeitig geltend gemacht?*

*Wenn ja, welcher?*

*Wenn nein, warum nicht?*

Nein. Die Frage nach der Begründung kann zur Wahrung der Rechtsposition der Stadt gegenüber der HKLW nicht beantwortet werden.

2. *Hat HKLW einen Verjährungsverzicht gegenüber der Stadt erklärt?*

*Wenn ja, welche Erklärung wurde abgegeben?*

*Wenn nein, warum nicht?*

Nein. HKLW sieht keinen Haftungstatbestand und deswegen keinen Anlass, eine Verzichtserklärung abzugeben.

3. *Wurde Schadensersatz gegenüber den Architekten geltend gemacht?*

*Wenn ja, welcher?*

*Wenn nein, warum nicht?*

Siehe Drs. 20/2124.

4. *Welche Verjährungsfristen enden bezüglich der möglichen Schadensersatzansprüche der Stadt gegenüber den Rechtsanwälten beziehungsweise den Architekten wann?*

Mit Ablauf des Jahres 2011 endete die gesetzliche Verjährungsfrist für Schäden, die aus möglichen Pflichtverletzungen der Rechtsanwälte im Jahr 2008 entstanden ist. Schadensersatzansprüche wegen Mängeln gegenüber dem Architekten verjähren nach Werkvertragsrecht fünf Jahre nach Abnahme der Leistung, sonstige Schadensersatzansprüche nach der gesetzlichen Verjährungsfrist nach drei Jahren.